

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 „Am Salteich“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 46 (südliche Grenzen der Grundstücke Gerstenkamp Nr. 1-11 (fortlaufend ungerade Nummern) und Haferkamp Nr. 5
- im Nordosten durch eine fußläufige Wegeverbindung zwischen den Straßen „Kornblumenring“ und „Am Salteich“ im Bereich Am Salteich Nr. 44 a-d
- im Osten: durch die Straße „Am Salteich“
- im Süden: durch die fußläufige Querverbindung der Straßen „Am Salteich“ und „Königstraße“ im Bereich der Bebauung Am Salteich Nr. 64 a-b und 66 und Am Lindenhof Nr. 1, 4 und 6 sowie Königstraße Nr. 6
- im Westen: durch die „Königstraße“ (Landesstraße 222)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.10.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dassel-

be gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 08.10.2015

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer